

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

• 2. JAHRGANG

DUSSELDORF, DEN 21. SEPTEMBER 1949

NUMMER 75

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 10. 9. 1949, Aufstellung von Spielen mit Gewinnmöglichkeit bei Volksbelustigungen. S. 901. — RdErl. 10. 9. 1949, Besoldung der Vermessungsassessoren (K) während der Dauer des Vorbereitungsdienstes. S. 901. — RdErl. 12. 9. 1949, Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten der katastertechnischen Bürobeamten. S. 902. — RdErl. 15. 9. 1949, Benachrichtigung in Nachlaßsachen. S. 902.

B. Finanzministerium.

RdErl. 15. 8. 1949, Verwaltungskosten der Zusatzversorgungsanstalt (des Reichs und der Länder) — ZRL — Amberg (Oberpf.). S. 905.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

RdErl. 12. 9. 1949, Ordnung, Überwachung und statistische Erfassung des Güter- und Werkfernverkehrs mit Kraftfahrzeugen. S. 905.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

Bek. 9. 9. 1949, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen. S. 906.

G. Sozialministerium.

Bek. 8. 9. 1949, Beteiligung des Blindenhandwerks bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. S. 906.

H. Kultusministerium.

I. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Landeskanzlei.

RdErl. 9. 9. 1949, Sammlungen und Warenvertrieb in Dienstgebäuden. S. 907.

A. Innenministerium

1949 S. 901
aufgeh. d.
1951 S. 1648 Nr. 12

1949 S. 901
aufgeh. d.
1951 S. 1647 Nr. 26

I. Verfassung und Verwaltung

Aufstellung von Spielen mit Gewinnmöglichkeit bei Volksbelustigungen

RdErl. d. Innenministers v. 10. 9. 1949 —
I 131 — 4 Tgb.-Nr. 1522/49

Zur Behebung von Zweifeln wird auf folgendes hingewiesen: Die in Absatz II des Runderlasses vom 24. April 1939 — O — VuR R III 4106 VI/38 — (RMBliV. 1939 S. 973 ff.), betr. Aufstellung von Spielen mit Gewinnmöglichkeit bei Volksbelustigungen, bekanntgegebenen Grundsätze beziehen sich, wie daselbst ausdrücklich vermerkt ist, auf die Genehmigung von Spielen aller Art bei Volksbelustigungen. Diese Spiele sind in Absatz I Ziff. 2 des erwähnten Erlasses im einzelnen aufgeführt. Hierzu gehören u. a. die „mechanisch betriebenen Spiele“. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß die Bestimmung des Abs. II Ziff. 4 a. a. O., wonach Geldgewinne für Spiele bei Volksbelustigungen nicht zugelassen sind, die Gewinne vielmehr nur in Waren bestehen dürfen, auch auf mechanisch betriebene Spiele Anwendung findet. Dies gilt auch für den Fall, daß diese Spielgeräte durch die Physikalisch-Technische Anstalt in Braunschweig zugelassen sind. Diese Zulassung schließt eine Versagung der Genehmigung zur Aufstellung der Apparate seitens der Gemeindebehörden nicht aus; sie ist vielmehr nur eine von mehreren Voraussetzungen für die verwaltungsbehördliche Genehmigung.

— MBl. NW. 1949 S. 901.

Besoldung der Vermessungsassessoren (K) während der Dauer des Vorbereitungsdienstes

RdErl. d. Innenministers v. 10. 9. 1949 —
I — 128 — 27 Nr. 1542/49 II

Ergänzend zu dem Schlußsatz meines u. a. Runderlasses bestimme ich folgendes:

Vermessungsassessoren (K), die nach Rückkehr aus dem Kriegsdienst von mir zur Ableistung des II. Ausbildungsabschnittes einberufen sind, behalten für die Dauer dieses Vorbereitungsdienstes ihre durch den früheren RMDI. ausgesprochene Ernennung zum Vermessungsassessor (K) bei.

Inzwischen ausgesprochene Widerrufe der außerplanmäßigen Beamtenverhältnisse, die auf Grund von Einzelentscheidungen bereits durchgeführt wurden, sind rückgängig zu machen.

Diesen Beamten sind die Bezüge eines außerplanmäßigen Beamten ihrer Eingangsgruppe zu zahlen.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

Bezug: RdErl. v. 11. 7. 1949 — I — 128 — 27 Nr. 1542/49 (MBl. NW. S. 720).

— MBl. NW. 1949 S. 901.

Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten der katastertechnischen Bürobeamten

RdErl. d. Innenministers v. 12. 9. 1949 — I — 128 — 21b

Zur gleichmäßigen Behandlung aller im Ruhestand befindlichen katastertechnischen Bürobeamten, deren Ruhegehälter nach den Weisungen der III. Sparverordnung des Landes und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen neu zu berechnen sind, verweise ich auf die Erlasse des früheren Preuß. Finanzministers vom 20. September 1912 — II. 12 192, I. 15 895 —, vom 20. Juli 1916 — II. 5427, I. 2908 II —, vom 15. Februar 1923 — KV 1 181/22 — und RdErl. vom 22. Oktober 1928 — KV 1 174 II —, abgedruckt im KLaß-Propping I. Band S. 750—752, Nr. 1873, 1875—1877 und 1880, die heute noch gelten, soweit ihnen nicht die Bestimmungen der Sparverordnungen vom 19. März 1949 nebst Durchführungsbestimmungen entgegenstehen.

Die Pensionsregelungsbehörde bitte ich, entsprechend zu verfahren.

— MBl. NW. 1949 S. 902.

Benachrichtigung in Nachlaßsachen

RdErl. d. Innenministers v. 15. 9. 1949 — Abt. I 18 — O

Nachstehend wird der Wortlaut der AV. des Reichsministers der Justiz und des Reichsministers des Innern vom 15. Juni 1939 in der ab 1. April 1949 gültigen Fassung bekanntgegeben. Die Allgemeinen Verfügungen des RJM. und des RMDI. vom 19. Mai 1943 (DJ. S. 287) und vom 12. Februar 1945 (DJ. S. 48) und die AV. vom 22. Dezember 1946 (ZJBl. 1947 S. 13) sind aufgehoben. Die Änderungen nach der AV. des ZJA. vom 12. August 1949 (ZJBl. S. 170) sind in nachstehendem Abdruck enthalten. An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

Benachrichtigung in Nachlasssachen

AV. d. Rmd. Just. u. d. Rmd. Inn. vom 15. Juni 1939 (RJJust. Min. 3804 IV — b2 1065; Rmd. Inn. I d 134/39 — 5619) — Deutsche Justiz S. 1078 —, in der Fassung der AV. des Präs. des ZJA. vom 12. August 1949.

Um zu erreichen, daß die Stellen, bei denen Testamente oder Erbverträge sich in amtlicher Verwahrung befinden, rechtzeitig vom Tode des Erblassers benachrichtigt werden, ist durch die Allgemeine Verfügung des Reichsministers der Justiz und des Reichsministers des Innern über Benachrichtigung in Nachlasssachen vom 24. April 1936 (Deutsche Justiz S. 705) angeordnet, daß zwischen den Gerichten und Standesämtern ein gegenseitiger Austausch von Nachrichten stattfinden soll.

Unter Aufhebung der Allgemeinen Verfügung über Benachrichtigung in Nachlasssachen vom 24. April 1936 (Deutsche Justiz S. 705) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1939 ab folgendes bestimmt:

I. Benachrichtigung des Standesamts von der Testamentsverwahrung

1. Der Richter oder Notar, der ein Testament beurkundet, vermerkt auf dem Umschlag, in dem das Testament gemäß § 20 des Gesetzes vom 31. Juli 1938 zu verschließen ist, die folgenden Angaben:

- a) die Vornamen und den Familiennamen des Erblassers, bei Frauen auch den Geburtsnamen, bei sog. Sammelnamen (wie Müller, Schulze) auch den Namen der Eltern; unter den Vornamen ist der Rufname zu unterstreichen;
- b) Geburtstag und Geburtsort des Erblassers, bei größeren Orten wenn möglich den Ortsbezirk und die Straße und den Standesamtsbezirk;
- c) Stand, Wohnort, Wohnung und Staatsangehörigkeit des Erblassers.

Dieselben Feststellungen trifft der Richter oder Notar, der einen Erbvertrag beurkundet (§§ 30, 31 des Gesetzes vom 31. Juli 1938) oder ein eigenhändiges Testament in amtliche Verwahrung nimmt (§ 22 des Gesetzes vom 31. Juli 1938).

Für den Umschlag soll ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 1*) verwandt werden.

Sind an einer Verfügung von Todes wegen mehrere Personen beteiligt, so ist für jede Person ein Umschlag zu beschriften. Die Verfügung von Todes wegen ist in einen der Umschläge zu legen und zu versiegeln. Sind die Erblasser Ehegatten, so wird die Verfügung in den Umschlag gelegt, der die Personalangaben des Ehemannes enthält. Die Umschläge werden mindestens an drei Stellen des unteren Randes mit der Aktenheftmaschine oder in anderer Weise dauerhaft verbunden; um zu verhüten, daß die Verfügung von Todes wegen hierbei beschädigt wird, sollen die Umschläge vor dem Einlegen der Verfügung zusammengeheftet werden.

2. Der Richter oder Notar, der ein öffentliches oder privates Testament oder einen Erbvertrag in besondere amtliche Verwahrung nimmt (§§ 20, 22, 31 des Gesetzes vom 31. Juli 1938), benachrichtigt hiervon durch Brief

- a) wenn der Erblasser nach dem 31. Dezember 1875 (in ehemals preußischen Gebietsteilen nach dem 30. September 1874) in einem Ort geboren ist, der in der amerikanischen, britischen, französischen oder sowjetischen Zone oder in Berlin gelegen ist, das Standesamt des Geburtsorts;
- b) wenn der Erblasser in einem Ort geboren ist, der außerhalb des unter a) genannten Gebiets oder im Ausland geboren ist, die Reichskartei für Testamente beim Amtsgericht Berlin-Schöneberg.

Bei einem gemeinschaftlichen Testament oder einem Erbvertrag ist die Anzeige für sämtliche Erblasser zu machen.

In der Anzeige ist der Erblasser gemäß Nr. 1 näher zu bezeichnen. Für die Anzeige ist ein (nach Möglichkeit mit der Schreibmaschine auszufüllender) Vordruck aus dünnem Kartenpapier nach dem Muster der Anlage 2*) zu verwenden. In der Anschrift ist das Standesamt möglichst genau zu bezeichnen. Von der Rückgabe einer Verfügung

von Todes wegen aus der amtlichen Verwahrung wird keine Nachricht gegeben.

Wird ein Erbvertrag in besondere amtliche Verwahrung genommen, so liegt die Benachrichtigungspflicht dem Richter oder Notar ob, der den Erbvertrag beurkundet hat (§ 31 des Gesetzes vom 31. Juli 1938).

3. Der Standesbeamte versieht die Anzeigen in der rechten oberen Ecke mit einer fortlaufenden Nummer und reiht sie nach dieser Nummernfolge in eine Kartei (Testamentskartei) ein. Sobald die Zahl 100 000 erreicht ist, beginnt eine neue Reihe, die sich von der vorhergehenden durch Beifügung des Buchstabens A usw. unterscheidet.

Der Standesbeamte macht am unteren Rande des Eintrags im Geburtsregister, und zwar in der inneren Ecke, mit Tinte einen auf die Nummer der Kartei hinweisenden Vermerk (z. B. „Testamentskartei Nr. 25“ oder bei einer späteren Reihe „Testamentskartei Nr. A 310“). Der Vermerk wird nicht in das Nebenregister und nicht in die Registerauszüge übertragen; bei Herstellung einer Lichtbildabschrift ist der Vermerk abzudecken.

Erhält der Standesbeamte die Anzeige, daß der Erblasser eine weitere Verfügung von Todes wegen errichtet hat, so wird die neue Anzeige mit der ersten Anzeige durch Heftung am unteren Rande fest verbunden; sie erhält keine besondere Nummer. Der Vermerk im Geburtsregister bleibt unverändert.

4. Das Amtsgericht Berlin-Schöneberg reiht die ihm gemäß Nr. 2b zugehenden Anzeigen in die nach Familiennamen, Rufnamen und Geburtsdatum der Erblasser geordnete Reichskartei für Testamente ein.

5. Die Testamentskarteien (Nr. 3, 4) sind vertraulich zu behandeln. Erst nach dem Tode des Erblassers darf über eine Eintragung oder über das Fehlen einer Eintragung Auskunft erteilt werden. Die Karten sind dauernd aufzubewahren.

II. Benachrichtigung des Gerichts oder Notars vom Tode des Erblassers

1. Sobald der Standesbeamte des Geburtsorts auf Grund des § 69 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938 (RGBl. I S. 533) oder auf andere Weise von dem Tode, der gerichtlichen Feststellung der Todeszeit oder der Todeserklärung des Erblassers Kenntnis erlangt, gibt er durch Brief der Stelle, bei der die Verfügung von Todes wegen in Verwahrung gegeben ist (I Nr. 2 Abs. 1), oder die den Erbvertrag beurkundet hat (I Nr. 2 Abs. 4), Nachricht darüber, von welchem Standesamt und unter welcher Registernummer der Sterbefall beurkundet worden ist. Die benachrichtigte Stelle verfährt alsdann nach den Vorschriften der §§ 40 ff., § 45 des Gesetzes vom 31. Juli 1938.

Für die Anzeige soll ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 3*) verwandt werden. Der Standesbeamte vermerkt auf der Verwahrungsanzeige den Tag des Abgangs der Sterbefallanzeige.

Handelt es sich um eine Anzeige, die nicht an ein örtlich bezeichnetes „Notariat“, sondern an einen namentlich bezeichneten Notar zu richten ist und ist bekannt, daß dieser Notar verstorben oder aus dem Amt geschieden ist oder kommt die an den Notar gerichtete Anzeige als unbestellbar zurück, so ist die Anzeige an das Amtsgericht des Dienstortes des Notars zu richten.

2. Erhält ein Standesbeamter Kenntnis von dem Tode einer über 16 Jahre alten Person, die in einem Ort geboren ist, der in dem unter Ziff. 1 2b) genannten Gebiet oder im Ausland gelegen ist, so teilt er den Sterbefall der Reichskartei für Testamente beim Amtsgericht Berlin-Schöneberg mit.

Hierbei sind anzugeben: die Vornamen und der Familienname des Verstorbenen (bei Frauen auch der Geburtsname; der Rufname ist zu unterstreichen), Ort und Tag der Geburt, Ort und Tag des Todes, der letzte Wohnort des Verstorbenen und die Registernummer des Sterbeeintrags. Für die Anzeige soll ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 4*) verwandt werden.

*) Anlagen 1, 2, 3, 4 siehe DJ. 1939 S. 1080/81.

Das Amtsgericht Berlin-Schöneberg prüft, ob der Verstorbene in der Testamentskartei vermerkt ist und teilt gegebenenfalls in entsprechender Anwendung der vorstehenden Nr. 1 der verwahrenden Stelle den Sterbefall mit.

— MBl. NW. 1949 S. 902.

B. Finanzministerium

Verwaltungskosten der Zusatzversorgungsanstalt (des Reichs und der Länder) — ZRL — Amberg (Oberpf.)

RdErl. d. Finanzministers v. 15. 8. 1949 — B 6115 — 7595/IV

Nach Abschluß der Jahresrechnung der Zusatzversorgungsanstalt (des Reichs und der Länder) für das 2. Halbjahr 1948 (DM-Rechnung) stellt sich der Verwaltungskostenumlagesatz (§ 27 der Satzung) für die Zeit vom 21. Juni bis 31. Dezember 1948 endgültig auf 2,1 v. H. (statt 2,08 v. H.) der für diesen Zeitraum zu entrichtenden Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile).

Ich bitte daher alle an der Anstalt beteiligten Dienstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen, den sich hieraus ergebenden Mehrbetrag der Verwaltungskosten noch nachträglich an die Anstalt zu überweisen.

Für das Kalenderjahr 1949 (Geschäftsjahr der Anstalt) sind an Verwaltungskosten zunächst 2,17 v. H. des Beitragsaufkommens bzw. 2 v. H. des Beitragsaufkommens sowie dieses voraussichtlich den Jahresbeitrag von 10 000 DM übersteigt, an die Anstalt abzuführen. Im übrigen erfolgt die Erhebung der jährlichen Zuschüsse zur Bestreitung der Verwaltungskosten aus buchungstechnischen Gründen in Zukunft erst nach Abschluß des Geschäftsjahres.

Die Verausgabung und Buchung der abzuführenden Verwaltungskosten hat von den Dienstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen, deren Haushaltsmittel durch den Landeshaushalt bereitgestellt werden, wie bisher gemäß Ziffer 6 meines RdErl. vom 9. Juli 1948 — B 6115 — 5000/IV — zu erfolgen, mit der Änderung, daß die Buchungsstelle für das Rechnungsjahr 1949 Einzelplan A XII — Finanzen — Kap. 1278, Tit. 31 ist.

Bezug: Mein RdErl. vom 9. Juli 1948 — B 6115 — 5000/IV, mein RdErl. vom 21. September 1948 — B 6115 — 7240/IV (MBl. NW. S. 505), mein RdErl. vom 19. November 1948 — B 6115 — 8831/IV (MBl. NW. S. 638).

— MBl. NW. 1949 S. 905.

1949 S. 905 u.
aufgeh.
1955 S. 797 Nr. 24

D. Verkehrsministerium

Ordnung, Überwachung und statistische Erfassung des Güter- und Werkfernverkehrs mit Kraftfahrzeugen

RdErl. d. Verkehrsministers v. 12. 9. 1949 — IV/A/2 — 4a

Zur Durchführung des Möbel-Fernverkehrs mit Möbel-Fernverkehrsfahrzeugen wird in Ergänzung u. a. Erlasses folgendes angeordnet:

1. Für den zum Güterfernverkehr gehörenden Möbel-Fernverkehr gilt der besondere Tarif für den Möbel-Fernverkehr. Jede Sendung im Möbel-Fernverkehr mit Möbel-Fernverkehrsfahrzeugen muß neben dem Fahrt-nachweisbuch und der befristeten Genehmigung von einem Frachtbrief nach dem hierfür besonders vorgeschriebenen Muster begleitet sein.

2. Nach Abschluß des Transportes ist ein Durchdruck des Frachtbriefes nebst Durchdruck des Abschlußscheines (vom Kunden unterschrieben) der gewählten Abrechnungsstelle (Landesabrechnungsstelle Düsseldorf und deren Nebenstellen Köln und Münster, oder Straßenverkehrsgenossenschaft Düsseldorf und Münster) einzureichen.

3. Für die Genehmigung ist die besondere „befristete Genehmigung für den Möbel-Fernverkehr“ in gelblicher Farbe zu verwenden.

4. In dem Fahrtnachweisbuch ist die Spalte „Gewicht oder Menge“ in „Möbelwagen-Meter“ zu ändern.

Im übrigen erfolgt die Bearbeitung der Anträge auf Erteilung einer befristeten Genehmigung für den Möbel-

Fernverkehr nach den im Erlaß vom 18. Mai 1949 bekanntgegebenen Richtlinien.

Bezug: RdErl. v. 18. 5. 1949 — IV A 2 II A 3 — 2/251a (MBl. NW. S. 497).

— MBl. NW. 1949 S. 905.

F. Arbeitsministerium

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen

Bek. d. Arbeitsministers v. 9. 9. 1949 — III K 36,31

Nachstehende Sprengstofflizenzen werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers:	Lizenzart, Nr. und Datum:	Aussteller:
Hubert Seine, Haltern	Transportlizenz NRW 54 T Nr. 1 vom 5. 4. 1949	Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen
Willi Becker, Haltern	Transportlizenz NRW 54 T Nr. 7 vom 5. 4. 1949	Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen

— MBl. NW. 1949 S. 906.

G. Sozialministerium

Beteiligung des Blindenhandwerks bei der Vergabung öffentlicher Aufträge

Bek. d. Sozialministers v. 8. 9. 1949 — III A/5

Der Herr Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen hat, um den sich ständig steigenden Absatzschwierigkeiten des Blindenhandwerks nachdrücklichst zu begegnen, im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister durch Runderlaß vom 28. Juni 1949 (MBl. NW. S. 649) die früheren Erlasse über die Berücksichtigung des Blindenhandwerks in Höhe von mindestens 30 Prozent bei der Vergabung öffentlicher Aufträge durch die Dienststellen der Verwaltung und der kommunalen Verwaltung in Erinnerung gebracht.

Damit sind die nachstehend in Auszügen aufgeführten früheren Erlasse wieder amtlich anerkannt. Sie gelten sinngemäß auch für die wirtschaftlichen Unternehmungen der öffentlichen Hand.

Folgende Erlasse werden auszugsweise bekanntgegeben:

1. RdErl. d. FM. zugl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM. vom 9. Juni 1938, betr. die Beteiligung des Blindenhandwerks bei der Vergabung öffentlicher Aufträge (I C 1700/25. 5. 1938).

Die nachgeordneten Behörden und Dienststellen aller Zweige der Preuß. Staatsverwaltung werden hiermit angewiesen, vom Beginn des Rechnungsjahres 1939 an 30 v. H. des Bedarfs an Besen, Bürsten, Handfegern, Papierkörben, Matten usw. vom Blindenhandwerk zu beziehen.

2. RdErl. d. FM. zugl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM. vom 20. Februar 1939 (I C 1700/14. 1. 1939).

Vorgang: RdErl. vom 9. Juni 1938 — I C 1700 25. 5. 1938 — PrBesBl. S. 226.

a) Die Anordnung des Bezugs von Blindenwaren durch die Behörden soll dazu beitragen, für die vom Blindenhandwerk hergestellten Bedarfsgegenstände den Absatz über den bisherigen Umfang hinaus zu sichern. Dienststellen, die bis zum 31. März 1939 mehr als 30 v. H. ihres Bedarfs vom Blindenhandwerk bezogen haben, sollen daher die Auftragserteilung nicht etwa auf 30 v. H. herabsetzen.

b) Vom Blindenhandwerk werden hergestellt und sind bei Bedarf zu bestellen:

I. Besen und Handfeger (Roßhaarmischung, Piassava, Kokos, Stahldraht),

II. Bürstenwaren aller Art,

III. Korbwaren (Holz-, Koks-, Papier- und Waschkörbe aus Weiden, Strandkörbe, Teppichklopfer aus Rohr, Weiden- und Rohrmöbel),

- IV. Flechtwaren (Baumbänder, Matten aus verschiedenem Material, Stuhlgeflechte, auch Reparaturen),
 - V. Seilerarbeiten (Leinen, Baustränge, Springleinen für Schulen, Taue, Wäscheleinen),
 - VI. Strickwaren (Pullover, Socken und Unterjacken),
 - VII. Verschiedenes (Federwäscheklammern, Gummimatten, Wollstaubwischer).
- c) Die Kosten für den Transport sollen möglichst niedrig gehalten werden. Die Behörden und Dienststellen haben daher die unter b) bezeichneten Waren nach Möglichkeit bei dem Blindenhandwerk der eigenen Provinz zu bestellen.
- d) Soweit Bestellungen in Ausführung dieses RdErl. erfolgt sind, dürfen von den Behörden und Dienststellen nur solche Waren abgenommen werden, die vom Blindenhandwerk hergestellt worden sind. Bei Waren mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Blinden-Warenzeichen ist der Nachweis als erbracht anzusehen. Diese Art des Nachweises ist auf der Rechnung amtlich zu bescheinigen. Werden Waren ohne das Blinden-Warenzeichen geliefert, haben die Aussteller der Rechnung auf dieser zu bestätigen, daß es sich um „reine Blindenware“ handelt. Die Behörden der allgem. Verwaltung und die dem FM. allein unterstellten Behörden haben den Regierungspräsidenten zum 1. April 1940 eine Zusammenstellung der im Rechnungsjahre 1939 bezogenen Blindenwaren und kurzen Erfahrungsbericht vorzulegen. Die Regierungspräsidenten überreichen die Sammlung mit Angaben für die eigene Behörde an den Oberpräsidenten bis 30. April 1940. Sämtliche Unterlagen sind mit einem für den Bereich jeder Provinz zusammenfassenden Gesamtüberblick durch die Oberpräsidenten bis 31. Mai 1940 dem PrFM. vorzulegen.

Anmerkung: Als vorgeschriebenes Blinden-Warenzeichen gilt das neu herausgebrachte Warenzeichen Strahlende Sonne mit den beiden greifenden Händen und dem darunter stehenden Wort „Blindenarbeit“.

— MBl. NW. 1949 S. 906.

K. Landeskanzlei

Sammlungen und Warenvertrieb in Dienstgebäuden

RdErl. d. Chefs der Landeskanzlei v. 9. 9. 1949 —
A/071 — MBl. I/1482

In letzter Zeit wurde wiederholt festgestellt, daß innerhalb der Diensträume öffentlicher Behörden und Betriebe sich Hausierer und Werber aufhielten. Ich bringe deshalb im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister allen Dienststellen der Landesregierung und der nachgeordneten Behörden den in der Anlage auszugsweise beigefügten RdErl. d. RMdL. vom 22. September 1938 — II SB 1199 II/38—6960 in Erinnerung, der nach wie vor rechtsgültig ist und wonach sinngemäß auch der Verkauf von gewerblichen Gegenständen jeder Art in Diensträumen verboten ist.

Anlage.

Sammlungen und Vertrieb von Waren in Diensträumen öffentlicher Behörden und Betriebe

Auszug aus dem RdErl. d. RMdL. zgl. i. N. sämtl. RM.,
d. PrMPräs. u. d. PrFM. v. 22. 9. 1938 —
II SB 1199 II/38—6960 (RMBlIv. S. 1581)

Sammlungen und Vertrieb von Waren, insbesondere Druckwerken (Büchern, Zeitschriften, Karten, usw.) in den

Diensträumen werden z. Z. bei den öffentlichen Behörden und Betrieben verschieden behandelt. Um eine Einheitlichkeit zu erreichen, werden im Einverständnis mit dem StdF. folgende Richtlinien erlassen:

I. Sammlungen

1. In den Dienstgebäuden der öffentlichen Behörden sind Sammlungen jeder Art grundsätzlich untersagt. Zulässig sind nur Sammlungen zur Aufbringung der Kosten geselliger Behörden- und Betriebsveranstaltungen, sogenannter Kameradschaftsabende, und für übliche kleine Aufmerksamkeiten bei Jubiläen, Hochzeiten, Geburten und dgl., wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Die Sammlung muß von Gefolgschaftsmitgliedern selbst und nicht von dritter Seite angeregt und von Gefolgschaftsmitgliedern durchgeführt sein. Der Ertrag darf nur durch — auch der Höhe nach — völlig freiwillige Spenden erzielt werden und nur solchen Personen zugute kommen, die selbst Mitglieder der Gefolgschaft sind oder zu ihr in besonders enger Beziehung stehen. Die Sammlung muß jeweils zu genau bezeichneten Zwecken veranstaltet sein. Die Bildung von regelmäßig und durch feste Beiträge gespeisten Gemeinschaftskassen ist unzulässig.

2. Personen, die der Gefolgschaft nicht angehören, dürfen zu Sammlungszwecken unter keinen Umständen Diensträume aufsuchen.

II. Vertrieb von Waren, insbesondere Druckwerken, in Diensträumen

1. Händlern, Hausierern usw. ist das Betreten von Dienstgebäuden zum Zwecke des Vertriebes von Waren jeder Art, insbesondere von Druckwerken (Büchern, Zeitschriften, Karten usw.) verboten.

2. Gesuche, bei den Beamten, Angestellten und Arbeitern Bestelllisten für eine Sammelbestellung in Umlauf zu setzen, sind ausnahmslos abzulehnen. Hiervon ist auch dann nicht abzugehen, wenn es sich um Angebote handelt, die im vaterländischen, wohlthätigen oder gemeinnützigen Interesse an sich erwünscht sind. Sollte ausnahmsweise ein Hinweis der Behördenangehörigen auf ein Bücherangebot oder ein sonstiges Werbeschreiben angezeigt erscheinen, so geschieht dies zweckmäßig durch Auslegen solcher Schreiben in Büchereien, Speisräumen, Kantinen usw. oder durch Anbringen an den Bekanntmachungstafeln bei den Behörden. Es bleibt dem einzelnen dann überlassen, seine Bestellung unmittelbar an die Firma zu richten.

3. Sammellieferungen von Waren, wie Kartoffeln, Kohlen und dgl. sind grundsätzlich unerwünscht. Über Ausnahmen bestimmt jede Verwaltung nach ihrem Ermessen. Dabei sind die folgenden Grundsätze zu beachten: Es muß sich um unmittelbare Lieferungen an ganze Belegschaften und um solche Waren handeln, deren Lieferung bereits seit Jahren üblich ist. Aber auch in diesen Ausnahmefällen muß der Kreis der Bezieher innerhalb des einzelnen Betriebes auf diejenigen Gefolgschaftsmitglieder beschränkt bleiben, deren Nettoeinkommen monatlich 200 RM nicht übersteigt. . . . Die Werbung für solche Sammelbestellungen, sei es durch Vertreter oder durch Verteilung von Drucksachen, unterliegt den Bestimmungen der Ziff. 1 und 2. Der durch den Mengenbezug erzielte Rabatt muß von dem Sammelbesteller auf die Mitbesteller gleichmäßig verteilt werden, es sei denn, daß es sich um geringfügige, nicht verteilbare Beträge handelt.

— MBl. NW. 1949 S. 907.